

Feuerwehrgesetz

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	
Art. 1	Zweck, Gleichstellung der Geschlechter	Seite 3
Art. 2	Feuerwehr Aufgaben	Seite 3
	II. Feuerwehrpflicht	
Art. 3	Pflicht	Seite 3
Art. 4	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	Seite 4
Art. 5	Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe	Seite 4
Art. 6	Vorzeitige Entlassung	Seite 5
	III. Organisation	
Art. 7	Oberaufsicht	Seite 5
Art. 8	Gemeindevorstand	Seite 5
Art. 9	Wahlen	Seite 5
Art. 10	Dienstplichten	Seite 5
Art. 11	Versicherung	Seite 5
	IV. Alarmierung/Ernsteinsatz	
Art. 12	Alarmierung	Seite 5
Art. 13	Gemeindepersonal	Seite 6
	V. Übungsdienst	
Art. 14	Übungsdienst	Seite 6
Art. 15	Zutrittsrecht	Seite 6
	VI. Finanzierung	
Art. 16	Ersatzabgabe	Seite 6
	VII. Strafbestimmungen	
Art. 17	Bussen	Seite 6
Art. 18	Ausschluss	Seite 6
	VIII. Rechtsmittel	
Art. 19	Instanzen	Seite 7
	VIII. Rechtsmittel	
Art. 20	Vollzug	Seite 7
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 7
Art. 22	Inkrafttreten	Seite 7

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 28 Ziff. 2 sowie Art. 59 der Gemeindeverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Zweck, Gleichstellung der Geschlechter	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Politischen Gemeinde Jenins soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.</p> <p>² Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.</p>
Feuerwehr Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bränden und Explosionenb) Naturereignissenc) Suche und Rettung von Menschen und Tierend) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährdene) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes <p>² Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sindb) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen undc) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist. <p>³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit, respektive zusammen mit Nachbargemeinden erfüllen.</p>

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	<p>Art. 3</p> <p>¹ In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Jenins feuerwehrpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung sind von der Feuerwehrpflicht befreit. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.</p> <p>² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter, je nach Erfüllungsgrad des Sollbestandes, nach unten bis zum erfüllten 45. und nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen.</p>
---------	--

³ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die ordentlichen Mitglieder des Kantons-, Verwaltungs- und Regionalgerichtes
- b) die Mitglieder der Kantonsregierung und des Gemeindevorstandes
- c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden
- e) die Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, oder Feuerwehrrpflichtige, welche infolge dieses Dienstes feuerwehrruntauglich geworden sind
- f) werdende Mütter
- g) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- h) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- i) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5

Befreiung von der Feu-
erwehrrersatzabgabe

¹ Von der Feuerwehrrersatzabgabe sind befreit:

- a) die Mitglieder der Kantonsregierung und des Gemeindevorstandes
- b) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- c) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden
- d) Feuerwehrrpflichtige, die infolge des Feuerwehrdienstes feuerwehrruntauglich geworden sind
- e) werdende Mütter
- f) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- g) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- h) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

² Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, können auf Gesuch hin von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit werden. Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der Feuerwehrführung.

³ Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrrersatzabgabe befreien.

Vorzeitige Entlassung **Art. 6**
Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Oberaufsicht **Art. 7**
Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Gemeindevorstand **Art. 8**
Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
3. Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 5
4. Festsetzung der Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 16
5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
6. Erlass der notwendigen Reglemente

Wahlen **Art. 9**
Der Kommandant, die Vizekommandanten und der Fourier werden von der Feuerwehrführung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dienstplichten **Art. 10**
¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Versicherung **Art. 11**
Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Alarmierung **Art. 12**
¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Gemeindepersonal **Art. 13**
Das Gemeindepersonal sowie Brunnenmeister oder Betriebsleiter etc. stehen der Einsatzleitung bei Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst

Übungsdienst **Art. 14**
Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden den dienstleistenden Personen frühzeitig mitgeteilt.

Zutrittsrecht **Art. 15**
¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe **Art. 16**
¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der aktiven Dienstpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Beim Wegzug eines Feuerwehrpflichtigen im Verlaufe des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata erhoben.
² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII. Strafbestimmungen

Bussen **Art. 17**
Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.

Ausschluss **Art. 18**
Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

VIII. Rechtsmittel

Instanzen	Art. 19 ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
	² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 20 Der Gemeindevorstand Jenins erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 21 Das Feuerwehrreglement vom 20. Juni 1997 sowie alle darauf basierenden Reglemente, Verfügungen und Erlasse werden aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 22 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 01.01.2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Jenins am 13. Dezember 2017 genehmigt.



Namens des Gemeinderates

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom ... **8.2.2018** ... genehmigt.

Chur, **8.2.2018**

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

Markus Feltscher

Hansueli Roth